

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 10. Dezember 1998, geändert am 27. September 2001

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683) zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. November 1997 (GBl. S. 470) i.V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 10.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege) und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg).

## **§ 2**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) An Gemeindestraßen bedürfen keiner Erlaubnis:
  1. baurechtlich zugelassene, in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen, Gebäudesockel, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker und Vordächer,
  2. das Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen, wenn dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
  3. Plakattafeln und Informationsstände politischer Parteien oderählervereinigungen sowie einzelner Wahlbewerber aus Anlaß von Wahlen,

#### 4. Märkte nach der städtischen Marktordnung.

(3) Die Erlaubnisfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisverfahren**

(1) Erlaubnisansprüche sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Straße, zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderliche Unterlagen beizubringen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **§ 4**

#### **Ausschluß der Sondernutzung**

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

1. der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Veranstaltungen wie z.B. Straßenfeste, Umzüge, Märkte usw. benötigt wird,

2. besondere Umstände wie Schäden oder Reparaturen auf oder im Straßenraum eine Benutzung nicht zulassen.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht dem Erlaubnisnehmer kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

### **§ 5**

#### **Sondernutzungsgebühren**

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeübt werden oder nicht erlaubnispflichtig sind.

(2) Die Sondernutzungen nach § 2 Abs. 2 können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemißt sich ihre Höhe nach Art und Umfang der Nutzung, das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzungsberechtigten.

(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Entsprechendes gilt, wenn die Gebühren nach Monaten oder Wochen bemessen werden und die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner günstigsten Bemessungszeitraum zu errechnen.

(5) Gebühren bis zu 10,00 € (20,-- DM) im Einzelfall werden nicht erhoben.

(6) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, andernfalls mit dem Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Gebühren bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

## **§ 8 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung**

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, oder wird sie tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so werden die Gebühren zeitanteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Be-

endigung bzw. Nichtausübung der Sondernutzung beantragt wird. Hierbei werden jedoch angefangene Monate bzw. Wochen nicht berücksichtigt.

(2) Die in einem Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren können auf Antrag für die Zukunft ermäßigt werden, wenn eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen wird. Für die Berechnung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beträge unter 10,00 € (20,-- DM), sowie Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 3. April 1975 außer Kraft.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 10. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage zur Satzung der Stadt Schramberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Gebührenverzeichnis – vom 10. Dezember 1998, geändert am 27.09.2001 wird durch das Gebührenverzeichnis – Änderung 10.04.2014 – ersetzt.

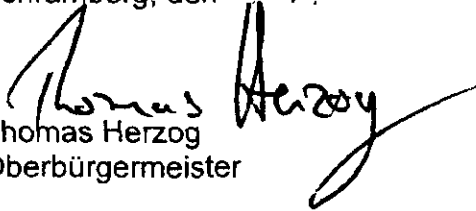
### **§ 2**

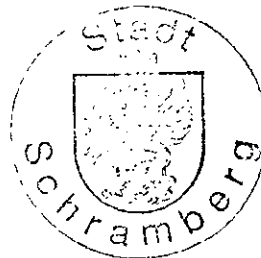
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den

14. 04. 2014

  
Thomas Herzog  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung der  
Stadt Schramberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Änderung 10.04.2014

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- zeitraum	Gebühr €
<b>I</b>	<b>Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken</b>		
1.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (Kleiderständer, Warenkörbe, Auslagenbretter, Zeitungsständer u. ä.) je angefangenem qm Verkehrsfläche	Monat Jahr	5,00 15,00
2.	Automaten, Schaukästen, u. ä., die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangenem qm Verkehrsfläche	Monat Jahr	2,50 5,00
3.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angefangenem qm Verkehrsfläche	Monat Saison	1,50 5,00
4.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen, u. ä. je angefangenem qm Verkehrsfläche	Tag Monat Jahr	2,50 15,00 50,00
5.	Aufstellung von Schaustellungseinrichtungen, wie Schaubuden, Schießstände, Karussells, u. ä. je angefangenem qm Verkehrsfläche	Tag Woche	1,50 5,00
6.	Benutzung der Straße aus Anlass von Volksfesten, Jahrmärkten u. ä. je angefangenem qm Verkehrsfläche	Tag	0,03
7.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken je angefangenem qm Verkehrsfläche	Tag Monat Jahr	2,50 5,00 15,00

## II Aufstellen und Lagern von Gegenständen

1.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflagerung, Gerüste, Aufstellen von Baumaschinen, Baufahrzeugen, Baugeräten und Bauwagen, Lagerung von sonstigen Gegenständen aller Art je angefangenem qm Verkehrsfläche	Tag	0,10
		Monat	1,00
2.	Aufstellen von Containern und Wechselbehälter (sofern keine Ausnahmegenehmigung nach StVO); bis 2 Tage gebührenfrei	Tag	1,50
		Woche	5,00
3.	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken pro Fahrzeug	Tag	2,50
		Woche	5,00
4.	Informationsstände ohne Verkauf je angefangenem qm Verkehrsfläche	Tag	1,00
		Woche	2,50

## III Werbung

1.	Plakatsäulen, Plakattafeln, Reklame- und Hinweisschilder, Werbeständer, Transparente, sonstige Werbeanlagen und -einrichtungen je angefangenem qm Ansichtsfläche	Woche	5,00
		Jahr	15,00
2.	Bewegliche Außenwerbung mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeugmittel Plakatträger je Person	Tag	5,00
		Tag	5,00
3.	Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeaufschrift	Jahr	40,00
4.	Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltungstag	Tag	20,00
5.	Waren- und Prospektauslagen zu Werbezwecken je angefangenem qm Verkehrsfläche	Woche	2,50
		Jahr	15,00
6.	Plakate, Plakattafeln, Schilder, Werbeständer, Transparente für Veranstaltungswerbung je Plakat usw. bis DIN A 1 je Plakat usw. größer als DIN A 1	Woche	0,40
		Woche	1,00



**IV Übermäßige Straßenbenutzung i. S. des § 29 StVO**

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |       |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| 1. | Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden.<br>Gebührenfrei sind andere nicht gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen i.S. des § 29 Abs. 2 StVO (z.B. Fastnachtsumzüge, Prozessionen, Radsportveranstaltungen). | Tag | 50,00 |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|

**V Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße**

- |    |                                   |       |       |
|----|-----------------------------------|-------|-------|
| 1. | Je angefangenem qm Verkehrsfläche | Tag   | 2,50  |
|    |                                   | Monat | 5,00  |
|    |                                   | Jahr  | 15,00 |